



## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/027/2025

Federführung: Dezernat I	Datum: 14.02.2025
Bearbeiter: Regine Miotk	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Schulausschuss	05.03.2025
Kreisausschuss	12.03.2025

### Errichtung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung (ES)"; Erlass einer Schulbezirkssatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Ammerland wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift  Gez. Denker
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

## **Sachverhalt:**

Schul- und Kulturamt  
40.05 Mar

Westerstede, den 24.02.2025

### **Satzung über die Festlegung von Schulbezirken**

Gemäß § 63 Abs. 2 Nds. Schulgesetz (NSchG) sind die Schulträger im Primarbereich verpflichtet, für jede Schule einen Schulbezirk festzulegen. Für den Sekundarbereich I liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Schulträgers, erforderlicher Weise für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festzulegen. Die Einteilung von Schulbezirken gehört zum eigenen Wirkungskreis der Schulträger (§ 101 NSchG). Eine Schulbezirkssatzung stellt ein geeignetes Instrument zur Lenkung von Schülerströmen dar.

Die zu errichtende Förderschule Rastede mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Ammerland ist die einzige öffentliche Förderschule mit diesem Förderschwerpunkt im Landkreis Ammerland. In der Regel halten Schulträger von Förderschulen mit einzelnen Förderschwerpunkten nur eine Schule in ihrem Gebiet vor, so dass der Schulbezirk im Normalfall das gesamte Gebiet eines Schulträgers abdeckt. In dem Fall der Förderschule Rastede verhält es sich genauso.

Die beiden Förderschulen Carlo-Collodi-Schule in Linswege und die Eibenhorst-Schule in Torsholt haben als Schulen in freier Trägerschaft keine Schulbezirke. Den Schulträgern bleibt es gleichwohl unbenommen, niedersächsische Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Bei der Bemessung der Schulbezirke für benachbarte öffentliche Schulen des gleichen Bildungsganges, ist der Schüleranteil zu berücksichtigen, der voraussichtlich diese Schulen besuchen wird. Da die öffentliche Förderschule Rastede sich in der Gründung befindet, kann noch nicht verbindlich prognostiziert werden, welche Schülerzahlen diese Schule haben wird und wie sich letztendlich das Verhältnis der Schülerzahlen zwischen den Schulen in freier Trägerschaft und der öffentlichen Schule darstellen wird.

Im Ergebnis bedeutet die Errichtung der öffentlichen Förderschule Rastede mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung, dass die Ammerländer Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderbedarf die Förderschule Rastede besuchen müssen, es sei denn sie wählen den Besuch einer Förderschule in freier Trägerschaft.

Durch den Erlass einer Schulbezirkssatzung und die Festlegung eines Schulbezirkes für die Förderschule Rastede auf das Kreisgebiet, müssen Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung in einem anderen Landkreis/Stadt besuchen wollen, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 63 Abs. 3 NSchG beantragen. Für die Genehmigungserteilung ist der Schulleiter der öffentlichen Förderschule nach Beteiligung der gewünschten Schule, des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung zuständig.

Im Rahmen einer Übergangsvorschrift sollte es Schülerinnen und Schülern, die schon im Schuljahr 2024/2025 eine Förderschule außerhalb des Kreisgebietes besuchen, weiterhin ermöglicht werden, diese Schule zu besuchen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sollte der Erlass einer Schulbezirkssatzung und die Festlegung des Schulbezirkes auf das Kreisgebiet zur Rechtssicherheit vorgenommen werden.

Als Anlage ist die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Ammerland beigefügt.